



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung –

Vom 29. Oktober 2014

1 Zuwendungszweck

1.1 Das Förderprogramm zur Vor-Ort-Beratung trägt zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung bei, um unter anderem bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet die energetische Sanierung von Wohngebäuden.

Die staatlich geförderte Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort soll Eigentümern einen sinnvollen Weg aufzeigen, wie sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes verbessern können. Zur Durchführung einer Vor-Ort-Beratung können deshalb Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazugehörigen Nebenbestimmungen gewährt werden.

1.2 Bei einer Vor-Ort-Beratung nach dieser Richtlinie handelt es sich um ein Energieaudit im Sinne von Artikel 8 der europäischen Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz (ABl. L 315 vom 25.10.2012, S. 1).

1.3 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die in Nummer 6.1 genannte Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die dem Beratenen Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung aufzeigt. Dies ist der Fall, wenn der Berater in einem energetischen Sanierungskonzept (Energieberatungsbericht) nach Anlage 1 dieser Richtlinie entweder

- die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus darstellt oder
- einen Sanierungsfahrplan erstellt, der aufzeigt, wie das Gebäude umfassend, d. h. unter Einbeziehung der thermischen Hülle und der Anlagentechnik, in aufeinander abgestimmten Maßnahmen energetisch saniert werden kann.

Der Berater darf die in der Anlage 1 dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen an den Inhalt des Energieberatungsberichts auch übertreffen.

Maßnahmenbeginn ist die Erstellung des Energieberatungsberichts. Die Beratung schließt mit der Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Energieberatungsberichts ab.

2.2 Gegenstand der Beratung sind Wohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass der Bauantrag oder die Bauanzeige bis zum 31. Januar 2002 gestellt bzw. erstattet worden ist und der umbaute Raum des Gebäudes seitdem nicht zu mehr als 50 Prozent verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen; eine beabsichtigte Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden (Umwidmung) ist möglich.

2.3 Als Gebäudeeigentümer (Beratener) können eine Beratung in Anspruch nehmen:

2.3.1 Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden;

2.3.2 Wohnungseigentümergeinschaften;

2.3.3 rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs;

2.3.4 juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Mieter oder Pächter eines Gebäudes können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms beraten werden.

2.4 Wohnungseigentümer, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 2.3.1 oder der Nummern 2.3.3 bis 2.3.4 vorliegen, können eine Beratung dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht. Diese Wohnungseigentümer, wie auch die Wohnungseigentümergeinschaften gemäß Nummer 2.3.2, haben sicherzustellen, dass die gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie erforderlichen Daten zum Gebäude und zur Heizungsanlage erhoben werden können.

2.5 Eine Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude,

2.5.1 die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen im Sinne der Nummer 2.3.3 stehen, die mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen oder im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von 50 Mio. Euro und



eine Bilanzsumme von 43 Mio. Euro überschritten haben. War das letzte Geschäftsjahr kein volles Geschäftsjahr, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren. Bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei 1 Mio. Euro;

2.5.2 die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen im Sinne der Nummer 2.3.3 stehen, die wiederum zu 25 Prozent und mehr im Eigentum eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder selbst in dieser Höhe an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die in Nummer 2.5.1 genannten Größenkriterien überschreiten;

2.5.3 die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen im Sinne der Nummer 2.3.3 stehen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind oder die sich zu mehr als 50 Prozent im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einem Eigenbetrieb einer solche befinden;

2.5.4 an denen der Berater – auch anteilige – Eigentums- oder Nutzungsrechte hat oder die sich im Eigentum von dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade befinden;

2.5.5 die in den letzten vier Jahren Gegenstand einer geförderten Beratung nach Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren, ohne dass sich der Eigentümer des Beratungsobjekts geändert hat.

2.6 Bei ausschließlicher Wohnnutzung muss sich die Beratung auf das gesamte Gebäude beziehen. Bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohn- und Nichtwohnanteil) kann die Beratung entweder nur auf den Wohnanteil oder aber auf das Gesamtgebäude bezogen werden.

3 Antragsberechtigte

3.1 Als Berater ist, vorbehaltlich etwaiger Ausschlussgründe nach Nummer 3.2, antragsberechtigt, wer gegenüber der Bewilligungsbehörde im Verfahren nach Nummer 3.4 erklärt und auf deren Verlangen nachweist, dass er

3.1.1 als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllt und

3.1.2 zusätzlich eine Weiterbildung, deren Inhalt und Umfang den Anforderungen nach Anlage 2 dieser Richtlinie genügt, erfolgreich absolviert hat.

Anerkennungen der Antragsberechtigung, denen Anforderungen an die fachliche Qualifikation nach früheren Richtlinienfassungen zugrunde liegen, bleiben hiervon unberührt.

3.2 Der Berater muss unabhängig sein. Nicht antragsberechtigt ist daher, wer ein wirtschaftliches Eigeninteresse an Investitionsentscheidungen des Beratenen haben oder insofern durch wirtschaftliche Interessen eines Dritten beeinflusst sein kann. Dazu zählt insbesondere, wer

3.2.1 für Energieversorgungsunternehmen tätig ist;

3.2.2 in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt oder vertreibt, Anlagen errichtet oder vermietet, oder Leistungen anbietet, bei denen ein Zusammenhang mit energetischer Gebäudesanierung besteht;

3.2.3 einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;

3.2.4 Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den unter Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 genannten Unternehmen fordert oder erhält oder

3.2.5 nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

3.3 Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Baubegleitungen oder Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.

3.4 Die Berater erklären gegenüber der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der unter Nummer 3.1. bis 3.2.2 genannten Voraussetzungen (elektronisches Verfahren). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

3.5 Berater müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Vor-Ort-Energieberatungsberichte müssen den Mindestanforderungen der Anlage 1 zu dieser Richtlinie entsprechen.

Eine Vor-Ort-Beratung besteht mindestens aus

– der Datenaufnahme vor Ort,

– der Anfertigung des Energieberatungsberichts sowie

– der anschließenden Erläuterung (auch telefonisch möglich, wenn durch den Beratenen nachweislich auf eine persönliche Erläuterung verzichtet wird) des auszuhändigenden Berichts.

Die genannten Leistungen sind von einem nach Nummern 3.1 und 3.2 antragsberechtigten Berater gegenüber dem Beratenen zu erbringen.

4.2 Dem Beratenen sind die Mindestanforderungen an einen Energieberatungsbericht nach Anlage 1 zu dieser Richtlinie spätestens mit dessen Übergabe bekannt zu machen.



4.3 Die Beratung muss unabhängig von Anbietern und deren Produkten erfolgen.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den Antrag stellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis bewilligt.

5.2 Berater erhalten für eine Vor-Ort-Beratung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten. Der Höchstzuschuss beträgt für Ein- oder Zweifamilienhäuser maximal 800 Euro, für Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten maximal 1 100 Euro.

5.3 Bei Wohnungseigentümergeinschaften erhalten die Berater eine einmalige Zuwendung in Höhe von höchstens 500 Euro pro Beratung für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen von Eigentümerversammlungen oder Sitzungen des Beirats.

5.4 Förderfähig ist das jeweilige Brutto-Beraterhonorar (einschließlich Mehrwertsteuer) abzüglich vom Berater gewährter Rabatte oder Nachlässe.

5.5 Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes für gleichartige Maßnahmen wie entsprechende Beratungsprogramme aus. Bei einer Förderung aus Mitteln anderer Beratungsprogramme (z. B. der Kommunen oder Länder) für eine Energieberatung vor Ort dürfen die Fördermittel 90 Prozent der Kosten nicht übersteigen.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn. Dieses stellt die notwendigen Informationen zur Antragstellung im Internet unter www.bafa.de zur Verfügung.

6.2 Antragstellung und Vorgangsabwicklung erfolgen durch das eingerichtete elektronische Verfahren (Onlineportal).

6.3 Mit der Beratung darf nicht begonnen werden, bevor ein elektronischer Förderantrag über das Onlineportal gestellt wurde. Maßnahmenbeginn ist die Erstellung des Energieberatungsberichts.

Ein Vertragsabschluss ist vor Bewilligung zulässig, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von der Förderzusage der Bewilligungsbehörde abhängig gemacht wird.

6.4 Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge erteilt. Der Zeitraum zur Durchführung der bewilligten Vor-Ort-Beratung (Bewilligungszeitraum) beträgt maximal sechs Monate ab Erstellung des Zuwendungsbescheides; für eine bewilligte zusätzliche Erläuterung des Berichts vor Wohnungseigentümergeinschaften oder Beiräten beträgt der Bewilligungszeitraum maximal 2 Jahre.

6.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Verwendungsnachweisunterlagen und deren Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Dazu gehören im Einzelnen:

- die mit dem Namen des durchführenden Beraters und dem Erstellungsdatum versehene Kopie des Energieberatungsberichts einschließlich einer fotografischen Wiedergabe aller Gebäudeansichten.
- das vollständig ausgefüllte Formular „Angaben zum KfW-Effizienzhaus“ (entfällt bei begründeter Ausnahme vom KfW-Effizienzhausniveau sowie bei Vorlage eines Sanierungsfahrplans);
- die vom durchführenden Berater und dem Beratenen eigenhändig unterschriebene Verwendungsnachweiserklärung im Original.
- die Kopie der durch den Berater oder seinen Arbeitgeber auf den Namen des Beratenen ausgestellten Rechnung, aus der Bundeszuschuss und Eigenanteil hervorgehen müssen;
- Bestätigung des Verwalters über die Teilnahme eines antragsberechtigten Beraters an mindestens einer Wohnungseigentümersammlung oder Beiratssitzung (nur bei Beantragung eines zusätzlichen Erläuterungszuschusses).

Sämtliche Verwendungsnachweisunterlagen müssen spätestens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in der Bewilligungsbehörde eingegangen sein, andernfalls wird der Zuwendungsbescheid unwirksam und es wird kein Zuschuss gezahlt.

Entspricht ein Energieberatungsbericht nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht zulässig. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

6.6 Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit den dazugehörigen Nebenbestimmungen sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6.7 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.8 Förderanträge können längstens bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.



7 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Tatsachen, die im Sinne des § 264 StGB subventionserheblich sind, werden von der Bewilligungsbehörde im elektronischen Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren als solche bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 11. Juni 2012 (BAnz AT 25.06.2012 B1) wird bis zum 28. Februar 2015 verlängert.

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Änderungen treten am 1. März 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Zuschussanträge, die ab diesem Zeitpunkt in der Bewilligungsbehörde eingehen. Ist ein Zuschussantrag vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt worden, so ist die Förderfähigkeit bereits dann gegeben, wenn der Energieberatungsbericht den Mindestanforderungen der Anlage 1 dieser Richtlinie entspricht.

Qualifizierte Energieberater in der Nähe können über die „Energieeffizienz Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ (www.energie-effizienz-experten.de) gefunden werden.

Berlin, den 29. Oktober 2014

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Heidrich



Mindestanforderungen an den Inhalt eines Energieberatungsberichts

1 Verständlichkeit

Ein Energieberatungsbericht muss übersichtlich und logisch strukturiert sein. Die einzelnen Punkte müssen für einen Laien verständlich und nachvollziehbar dargestellt werden; dem dient nicht zuletzt eine insgesamt kompakte Form der Darstellung. Energieberatungsberichte, die sich im Wesentlichen auf eine Kombination von Tabellen, Grafiken und Berechnungen beschränken, ggf. verbunden mit allgemeinen Erläuterungen, genügen nicht den Anforderungen an den Inhalt eines objektbezogenen Energieberatungsberichts.

Im Einzelnen wird inhaltlich gefordert:

2 Deckblatt und Inhaltsangabe

Der Energieberatungsbericht hat mit einem Deckblatt und anschließender Inhaltsangabe zu beginnen.

3 Zusammenfassende Darstellung

Die wesentlichen Ergebnisse der Energieberatung sind zusammenzufassen. Dazu gehören insbesondere

- 3.1 bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus: Kurzbeschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen unter Angabe des erreichbaren KfW-Effizienzhausniveaus oder bei Sanierungsfahrplan: Kurzbeschreibung der vorgeschlagenen und in eine Reihenfolge gebrachten, aufeinander abgestimmten Maßnahmen;
- 3.2 Einsparung an Endenergie, CO₂-Emissionen und Endenergiekosten;
- 3.3 die energiebedingten Mehrkosten;
- 3.4 eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit einer Sanierung in einem Zuge bzw. (bei Sanierungsfahrplan) der ersten Maßnahme anhand einer geeigneten Kenngröße;
- 3.5 Hinweis auf weitere Vorteile, die mit einer energetischen Sanierung verbunden sind.

4 Daten zum Ist-Zustand von Gebäudehülle und Anlagentechnik

In dem Energieberatungsbericht ist der energetische Ist-Zustand der Gebäudehülle (auch fotografisch) und der Anlagentechnik darzustellen und auf Basis dieser Daten eine Energiebilanz zu erstellen.

Die dafür benötigten Daten sind nach den anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Die Daten zum Endenergieverbrauch über die drei letzten Heizperioden sind zur Mittelwertbildung aufzunehmen und dem Endenergiebedarf gegenüberzustellen; der Unterschied zwischen Endenergiebedarf und -verbrauch ist zu erklären.

5 Energetisches Sanierungskonzept

5.1 Förderfähig ist ein energetisches Sanierungskonzept, das aufzeigt, wie durch zeitlich zusammenhängende Maßnahmen ein energetisches Niveau erreicht werden kann, das einem KfW-Effizienzhaus entspricht.

5.1.1 Basiert die Anlagentechnik im Gebäude bislang nicht auf der Nutzung erneuerbarer Energien, so ist als Ergänzung ein entsprechender Maßnahmenvorschlag erforderlich, auch wenn ein KfW-Effizienzhausniveau ohne die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden könnte.

5.1.2 Ist die Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus oder die Nutzung erneuerbarer Energien mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist dies im Energieberatungsbericht nachvollziehbar zu begründen. Es ist unbeachtlich, ob der Beratene beabsichtigt, erneuerbare Energien zu nutzen.

5.1.3 Es sind Angaben zu machen zur Verringerung der Endenergie, CO₂-Emissionen sowie der Endenergiekosten.

5.1.4 Die Wirtschaftlichkeit der für die Erreichung des Sanierungsziels insgesamt erforderlichen Maßnahmen ist anhand einer geeigneten Kenngröße (z. B. Amortisationsdauer) auf Basis der energiebedingten Mehrkosten darzustellen (der Unterschied zu den Vollkosten ist zu erklären); auf mögliche Fördermittel des Bundes ist unter Bezeichnung des Förderprogramms nach Art und Höhe hinzuweisen.

5.1.5 Auf die Notwendigkeit eines Lüftungskonzepts nach energetischer Sanierung der thermischen Hülle ist hinzuweisen, sofern nicht eine Lüftungsanlage zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehört.

5.1.6 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei einer energetischen Sanierung eine Baubegleitung erforderlich bzw. sinnvoll ist; auf die hierfür in Betracht kommenden Fördermittel des Bundes ist entsprechend Nummer 5.1.4 letzter Halbsatz hinzuweisen.

5.1.7 Der Stand der Technik und die Anforderungen der jeweils geltenden EnEV sind zu beachten.

5.2 Das energetische Sanierungskonzept kann auch in der Erstellung eines Sanierungsfahrplans bestehen.

5.2.1 Der Sanierungsfahrplan hat aufzuzeigen, wie das Gebäude mit aufeinander abgestimmten Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahme oder Maßnahmenkombination) umfassend energetisch saniert werden kann.



5.2.2 Die Maßnahmen sind bauphysikalisch aufeinander abzustimmen; dabei sind die Auswirkungen auf die Anlagentechnik zu berücksichtigen.

5.2.3 Die erste Sanierungsmaßnahme muss nach einem der einschlägigen Bundesförderprogramme förderfähig sein; auf die Fördermittel ist unter Bezeichnung des Förderprogramms nach Art und Höhe hinzuweisen.

5.2.4 Basiert die Anlagentechnik im Gebäude bislang nicht auf der Nutzung erneuerbarer Energien, ist als Ergänzung ein entsprechender Maßnahmenvorschlag erforderlich. Ist die Nutzung erneuerbarer Energien mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist dies im Energieberatungsbericht nachvollziehbar zu begründen. Es ist unbeachtlich, ob der Beratene beabsichtigt, erneuerbare Energien zu nutzen.

5.2.5 Die Verringerung der Endenergie, Endenergiekosten und CO₂-Emissionen ist für jede Sanierungsmaßnahme auf Basis der jeweils aufeinander aufbauenden Maßnahmen anzugeben.

5.2.6 Für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen sind die jeweiligen energiebedingten Mehrkosten anzugeben.

5.2.7 Die Wirtschaftlichkeit der ersten Sanierungsmaßnahme ist anhand einer geeigneten Kenngröße auf Basis der energiebedingten Mehrkosten darzustellen; der Unterschied zu den Vollkosten ist zu erklären.

5.2.8 Auf die Notwendigkeit eines Lüftungskonzepts nach energetischer Sanierung der thermischen Hülle ist hinzuweisen, sofern diese nicht mit dem Einbau einer Lüftungsanlage kombiniert wird.

5.2.9 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer energetischen Sanierung eine Baubegleitung erforderlich bzw. sinnvoll ist; auf die hierfür in Betracht kommenden Fördermittel des Bundes ist entsprechend Nummer 5.2.3 letzter Halbsatz hinzuweisen.

5.2.10 Der Stand der Technik und die Anforderungen der jeweils geltenden EnEV sind zu beachten.



Anlage 2

Mindestanforderungen an zeitlichen und inhaltlichen Umfang von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen

Um Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen als fachliche Grundlage für die Durchführung von Vor-Ort-Beratungen nach dieser Richtlinie anerkennen zu können, sind bestimmte Mindestanforderungen an Inhalt, Dauer und Teilnehmerkreis eines Lehrgangs zu erfüllen.

Der Bewilligungsbehörde ist dies nachzuweisen durch Vorlage

1. einer Erklärung des Weiterbildungsträgers, die dieser unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Formulars abgibt;
2. eines Abschlusszertifikates nach Nummer 3 dieser Anlage, das die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang mit schriftlicher Abschlussprüfung bescheinigt.

1 Zeitlicher Mindestlehrumfang

1.1 Personen mit einem nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der jeweils geltenden EnEV berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete benötigen eine weitere Qualifizierung im Umfang von mindestens 130 Unterrichtseinheiten mit dem unter Nummer 2 genannten Inhalt.

1.2 Alle nicht unter Nummer 1.1 genannten Personen, die über eine Ausstellungsberechtigung nach § 21 der jeweils geltenden EnEV verfügen, benötigen eine weitere Qualifizierung im Umfang von mindestens 210 Unterrichtseinheiten mit dem unter Nummer 2 genannten Inhalt.

1.3 Personen mit einem nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 der jeweils geltenden EnEV berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Zusatzausbildung zum staatlich anerkannten Sachverständigen für (Schall- und) Wärmeschutz benötigen insgesamt eine weitere Qualifizierung im Umfang von mindestens 70 Unterrichtseinheiten mit dem unter Nummern 2.3 bis 2.5 genannten Inhalt.

2 Mindestinhalt von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen

Die Inhalte der Aus- und Weiterbildung müssen fünf Themenbereiche abdecken:

- Themenbereich 1: Rechtliches
- Themenbereich 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand
- Themenbereich 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand
- Themenbereich 4: Energieausweis, Modernisierungsempfehlungen, Wirtschaftlichkeit
- Themenbereich 5: Elektrotechnik/Beleuchtung.

Für Themenbereich 2 und 3 ist jeweils mindestens ein Drittel der gesamten Unterrichtseinheiten vorzusehen. In den verbleibenden Unterrichtseinheiten sind die anderen Themenbereiche 1, 4 und 5 zu behandeln. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Themeninhalte können den Anforderungen entsprechend angepasst werden.

Die folgenden Lehrinhalte sind insbesondere zu vermitteln:

2.1 Themenbereich 1: Rechtliches

- Anwendung der jeweils geltenden EnEV in der Praxis

Inhaltlicher Überblick, Grundbegriffe, Anforderungen bei Neubauten und Bestand, Grundlagen bei der Erstellung von Energieausweisen im Neubau und Bestand, Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes, Praxisbeispiele: Auslegungsfragen des DiBt

- Rechtliche Grundlagen I: EU-Gebäude-Richtlinie, EU-Energieeffizienz-Richtlinie, EnEG, EnEV, EEWärmeG

Inhaltlicher Kurzüberblick, Umsetzung der EU-Gebäude-Richtlinie und EU-Energieeffizienz-Richtlinie in Deutschland, Abhängigkeiten und Zusammenspiel der verschiedenen Verordnungen bzw. Gesetze

- Rechtliche Grundlagen II: Normen, insbesondere DIN V 18599

Inhaltlicher Kurzüberblick zu DIN V 18599, energetische Bewertung von Gebäuden nach DIN 4108/4701, Wärmeschutz und Wärmebedarfsberechnung, Zusammenspiel/Verweise EnEV und Normen.

2.2 Themenbereich 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand

- Grundlagen: Effizienzhaus, solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf, Wärmespeichervermögen

Kenntnisse über energetische Standards bei Neubauten und im Bestand, Anforderungen an energieeffiziente Gebäude, Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden, Praxisbeispiele, Zusammenwirken von Technik und Gebäude



– Energetische Grundlagen

Physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte, Grundlagen des Wärme- und Feuchteschutzes (Temperaturverlauf in Bauteilen, Glaser-Diagramm, Nutzereinfluss, Wärmebrücken), Berechnung von U-Werten, Wärmebrücken, Luftdichtheit

– Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich

Baustoffe, Eigenschaften und Einsatzgebiete, Brandschutz

– Außen-, Innen- und Dachdämmung unter Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes

Grundsätzliche Konstruktionen für Wände, Fenster, Dach, Decken, Fußböden, Dämmungsmaßnahmen von Außenbauteilen und Bauteilen zu unbeheizten und teilweise genutzten Räumen im Bestand und Neubau

– Schwachstelle Gebäudehülle: Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste

Erfassung, Ausweisung, Berechnung und Vermeidung von Schwachstellen (Wärmebrücken und Lüftungswärmeverluste) unter Hinweis auf die Behaglichkeit durch Reduzierung von Zugluft und Fußkälte durch Sanierungsmaßnahmen, Reduzierung energetischer Verluste – Wärmedämmung und Luftdichtheit (Wärmebrücken, Transmissionswärmeverluste, sommerlicher Wärmeschutz etc.) in Neubau und Bestand

– Innen- und Kerndämmung

Grundlagen Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände, Beispiele

– Grundlagen sommerliche Behaglichkeit/Wärmeschutz

Grundlagen solare Wärmelast im Sommer, Möglichkeiten zur Vermeidung

– Detaillierung: Wärmebrücken in Neubau und Bestand, Berechnung von Wärmebrücken

Beispielrechnung Wärmebrücke mit Software und Gleichwertigkeitsnachweis

2.3 Themenbereich 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand

– Überblick Heizungstechnik

Heizungstechnik mit einem Überblick am Markt befindlicher Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpen, BHKW, Brennstoffzellen, Pellets, Solarthermie etc.) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten, Regelungs- und Steuerungstechnik, Abgasentsorgung, Brennstoffversorgung und -lagerung, Wärmeverteilung, Wärmespeicherung und -abgabe (Heizkörper, Fußbodenheizung, Temperierung etc.), überschlägige Auslegung (Speicher, BHKW, Wärmepumpen), Auslegung Heizsystem: Vorgabe der Parameter für Heizungsbauer in Übereinstimmung mit dem Energiebedarf (überschlägige Heizlastberechnung für Kesseldimensionierung), Vergleich der Heizungsalternativen unter Energieaspekten und Beratung bei der Wahl des Heizungssystems

– Schwachstellen Heizungstechnik

Erfassung, Ausweisung und Beseitigung von möglichen Schwachstellen bei vorhandenen Heizungssystemen

– Überblick Warmwasserbereitung

Warmwasserbereitung mit einem Überblick der am Markt befindlichen Warmwasserversorgungssysteme inklusive der Speicher mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten, Legionellenproblematik, überschlägige Auslegung thermischer Solaranlagen unter Einsatz von erneuerbaren Energien

– Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung

Arten, Systeme, Auslegungen, Optimierungen, technische und bauliche Anforderungen, Einsatz von Lüftungsanlagen unter Berücksichtigung verschiedener Wärmerückgewinnungssysteme und Möglichkeiten der thermischen Vorbehandlung (Vorwärmung/Vorkühlung) der Außenluft, z. B. mittels einer entsprechenden Luftführung durch das Erdreich (Erdkollektor), Grundlagen der DIN 1946-6 und Erfordernis von Lüftungskonzepten bei Neubau/und Sanierung

– Emissionen

Erfassung, Berechnung und Ausweisung von CO₂-Emissionsraten

– Regelungstechnik für Heizungs- und Wohnungslüftungsanlagen, Kenntnisse hydraulischer Abgleich, Regelung bei EE

Erläuterung hydraulischer Abgleich, Grundlagen Regelung Anlagentechnik z. B. bei erneuerbaren Energien: thermische Solaranlage im Zusammenspiel mit WW-Speicher und Kesselanlage

– Photovoltaik

Einsatzmöglichkeiten, Einbaumöglichkeiten und Voraussetzungen in Neubau und Bestand, Dimensionierung

2.4 Themenbereich 4: Energieausweis, Modernisierungsempfehlungen, Wirtschaftlichkeit

– Wirtschaftlichkeit

Berechnungsvarianten zur Wirtschaftlichkeit und einer auf den Beratungsempfänger (Laien) zugeschnittenen Darstellung. Hilfen zur Entscheidungsfindung in Neubau und Bestand



– Förderung

Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien, Grundlagen zu den KfW- und BAFA Bundesförderprogrammen (Antragstellung, Prozesse)

– Softwareprogramme für die energetische Bewertung von Wohngebäuden

Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Softwareprogramme, Erfahrungswerte beim Einsatz

– Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen

Vertiefung Optimierung Anlagentechnik durch Steuerung und Regelung, Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämmmaßnahmen

– Ausstellen von Energieausweisen und Erstellen von Modernisierungsempfehlungen, auch im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeit

Erreichbare Energieeinsparungen, Praxistipps, typische Fehler beim Ausstellen von Energieausweisen, Durchführen von Berechnungen nach anerkannten Rechenverfahren, Hinweise zum Erstellen von Modernisierungsempfehlungen (Grundlagen: Schwachstellen Gebäudehülle/Anlagentechnik)

– Energieberatungsbericht

Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts, wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine richtlinienkonforme Vor-Ort-Beratung entsprechen muss

– Vermittlung von Beratungskompetenzen

Beratungskompetenzen und Darstellungsmöglichkeiten fachlicher Zusammenhänge in Berichten (Musterbericht), PPT-Präsentationen, Kundengespräche

– Bedarfs-/Verbrauchsabgleich

Einfache Plausibilitätschecks (Faustformeln), Einschätzung der Berechnungsergebnisse im Vergleich zum Energieverbrauch, Abgleich ggf. Wirtschaftlichkeit z. B. gem. DIN V 18599, Bll. 1

– Anwendung der DIN V 18599 mit Software, Abgrenzung 18599 und 4108/4701

Unterschiede in der Berechnung, Durchführung beider Berechnungsverfahren mittels Software-Eingabe für Energieausweis-Beispiel

2.5 Themenbereich 5: Elektrotechnik/Beleuchtung

Energieeffiziente Beleuchtung, Nutzung natürlicher Belichtung, Lichtlenkung, Energieeffizienz bei typischen Verbrauchern im Haushalt, Gebäudesystemtechnik

3 Abschlusszertifikat

Das Abschlusszertifikat des Lehrganganbieters muss für eine Anerkennung im Rahmen dieses Förderprogramms folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers mit Geburtsdatum,
- die Benennung des Abschlusses,
- die abschließende Benotung,
- die Unterrichtsfächer (ggf. Aufführung auf der Rückseite des Abschlusszertifikats),
- den Lehrgangszeitraum,
- die Anzahl der Unterrichtseinheiten,
- das Thema der Abschlussprüfung,
- den ausdrücklichen Hinweis, dass das Zertifikat zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwendet werden kann.

4 Parallelerwerb

Die nach den Nummern 1.1 oder 1.2 geforderten weiteren Qualifizierungsmaßnahmen können auch dann als Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie bereits vor dem Erwerb des jeweiligen Hochschulabschlusses in das Studium oder in die Ausbildung zum staatlich anerkannten oder geprüften Techniker integriert waren (sogenannter Parallelerwerb). Für Anzahl und Inhalt der Unterrichtseinheiten gelten hierbei die üblichen Anforderungen.

Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Lehrgang muss in einem separaten Abschlusszertifikat nach Nummer 3 bescheinigt werden.

5 Alternative Lehrformen

Alternative Lehrformen (Fernlehrgänge, eLearning, Online-Chatrooms etc.) werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Der Präsenzunterricht muss seinem Umfang nach mindestens 30 Prozent der je nach Personengruppe insgesamt geforderten Unterrichtseinheiten betragen. Die auf das Selbststudium entfallenden Unterrichtseinheiten werden da-



bei gegenüber dem Präsenzunterricht nur mit der halben Wertigkeit anerkannt und sind daher zu verdoppeln, um die unter den Nummern 1.1 bis 1.3 genannten Anforderungen zu erfüllen.

- Ein Präsenzanteil von acht Unterrichtseinheiten genügt, wenn der Lehrgang durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) zugelassen ist; die übrigen Anforderungen gelten unverändert.
-